



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

ZI. 179.482/5-II/B/7/01

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1799 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499
(Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
Homepage: www.bmv.gv.at
DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in: Mag. Steininger
Tel.: (01) 711 62 DW 1714

An alle

Landeshauptmänner

Betreff: Anbringung von blauen EU-Aufklebern auf der Kennzeichentafel

Gemäß § 50 Abs. 1 KFG 1967 ist das Ändern der Kennzeichentafeln und das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann, verboten.

Gemäß § 26b KDV 1967 müssen Kennzeichentafeln so am Fahrzeug angebracht sein, dass sie weder ganz noch teilweise, auch nicht mit durchsichtigem Material, abgedeckt sind.

Die Verordnungsbestimmung des § 26b KDV 1967, der vom (teilweisen) Abdecken der Kennzeichentafel spricht, sollte im Lichte des § 50 Abs. 1 KFG 1967, der lediglich vom Verdecken des Kennzeichens an sich (Buchstaben und Ziffern) spricht, ausgelegt werden. Es kann daher als zulässig angesehen werden, wenn am linken Rand der Kennzeichentafel ein blauer EU-Aufkleber mit Sternenkrans und Nationalitätsbuchstaben angebracht ist, sofern weder die Schriftzeichen des Kennzeichens noch der Platz zwischen den einzelnen Buchstaben und Ziffern auch nur teilweise abgedeckt werden.

Zur Frage, ob und inwieweit solcherart angebrachte Aufkleber am linken Rand der Kennzeichentafel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2411/98 in anderen EU-Staaten als Unterscheidungszeichen anerkannt werden können, wird die Europäische

Kommission um Stellungnahme ersucht. Sobald die Antwort der Europäischen Kommission vorliegt, wird eine gesonderte Information ergehen.

Wien, am 16. Mai 2001
Für die Bundesministerin:
Dr. Kast

F.d.R.d.A.